Satzung

der Gemeinde Stemwede über die Grenzen des Siedlungsbereiches „Alte Schule Haldem“ (Außenbereichssatzung „Alte Schule Haldem“)

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) -in den jeweils geltenden Fassungen-, hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 16.07.2026 für den Bereich „Alte Schule Haldem“ folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Es wird bestimmt, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Stemwede als Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung wird auch auf Vorhaben erstreckt, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 2

Die Grenzen des Siedlungsbereiches „Alte Schule Haldem“ werden gemäß der im beigefügten Plan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Plan sowie die ebenfalls beigefügte Begründung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB werden für den Siedlungsbereich „Alte Schule Haldem“ folgende Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen:

Max. Zahl der Vollgeschosse	1
Max. Zahl der Wohneinheiten je Gebäude	2
Die Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten je Gebäude gilt nicht für das Bestandsgebäude auf dem Grundstück Bohmter Str. 25 (Gemarkung Haldem, Flur 5, Flurstück 271)	

§ 4

Gemäß § 89 BauO NRW wird für den Siedlungsbereich „Alte Schule Haldem“ folgende Baugestaltung vorgeschrieben:

Dachform	Satteldach, Walmdach
Dachneigung	18-48°
Nebengebäude (z. B. Garagen, Carports) werden mit Flachdach zugelassen.	

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.